



II-8481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

11. August 1989

Zl. 353.260/139-I/6/89

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

3975 IAB

1989 -08- 14

zu 40461J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 28. Juni 1989 unter der Nr. 4046/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Situation der Dialysepatienten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Möglichkeiten sehen Sie als Gesundheitsminister, die tragische Situation der Dialysepatienten in Österreich zu verbessern?
2. Gibt es seitens des Bundes Möglichkeiten, für eine bessere Dotierung der Transplantationszentren zu sorgen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die österreichische Rechtslage enthält durch die §§ 62a ff KAG seit dem Jahr 1982 eine Regelung, die im Sinne der sogenannten "Widerspruchsregelung" eine ausreichende Grundlage für die Entnahme von Organen oder Organteilen zu Transplantationszwecken bildet. Demnach ist die Entnahme eines Organs bzw. Organteiles grundsätzlich möglich und nur dann unzulässig, wenn den Ärzten eine Erklärung des Verstorbenen oder gesetzlichen Vertreters vorliegt, mit der einer Organentnahme ausdrücklich widersprochen wird (siehe im einzelnen § 62a Abs. 1 KAG i.d.F. BGBl.Nr. 273/1982).

Die auf diesem Gebiet heute gegebenen Probleme liegen daher nicht im rechtlichen Bereich, die bestehenden Wartezeiten sind vielmehr die Folge ungelöster organisatorischer Fragen, insbesondere zwischen den einzelnen in Frage kommenden Spitälern bzw. der Finanzierungsproblematik.

Bezüglich der organisatorischen Fragen ist festzuhalten, daß dieser Bereich jedoch im wesentlichen in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt, ist es doch nach der geltenden Kompetenzverteilung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (abgesehen von der Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung über die Grundsätze) jeweils Aufgabe des Landes, die Angelegenheiten der sogenannten "Heil- und Pflegeanstalten" wahrzunehmen.

Bezüglich der Finanzierungsproblematik wurde auch bereits seitens des Bundes getrachtet, die Zahl der für Transplantationen in Betracht kommenden Organe zu steigern. So wurde nach einem Beschluß der Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Oktober des Vorjahres u.a. die Entnahme von Nieren in den Katalog der Spitzenversorgungsleistungen aufgenommen und mit 150 Punkten bewertet.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Arbeiten des KRAZAF zur Vorbereitung der Umstellung auf ein leistungsorientiertes Finanzierungssystem Grundlagen für eine gerechtere Abgeltung der erbrachten Leistung geschaffen. In Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft wurde ein "Katalog Medizinischer Einzelleistungen" erstellt, in dem auch die Nierentransplantation als ausgewählte Einzelleistung einer exakten Kostenanalyse unterzogen wird. Die Erhebungen sind im Gange. Sofern sich Bund und Länder bis Juli 1990 über die Diagnosenbewertung und die darauf zu stützende konkrete Mittelverteilung einigen, kann ab Juli 1990 zumindest ein Teil der KRAZAF-Mittel nach leistungsorientierten Kriterien bezuschußt werden, sodaß damit gerechnet werden kann, daß auch die Nierentransplantationen finanziell besser abgegolten werden können.

